

## Beitragsordnung



### Inhalt:

Seite:

### Höhe der Beiträge – Beitragsfestsetzung gemäß § 4 der Beitragsordnung

2

### Beitragsordnung

§ 1	Beitragspflicht	2
§ 2	Beginn der Beitragspflicht	2
§ 3	Ende der Beitragspflicht	2
§ 4	Beitragsfestsetzung	3
§ 5	Höhe des Beitrags	3
§ 6	Anforderung der Beiträge	3
§ 7	Fälligkeit der Beiträge	3
§ 8	Stundung	4
§ 9	Beitragsermäßigung	4
§ 10	Mahnung und Beitreibung	4
§ 11	Aufhebung	4
§ 12	Inkrafttreten	4

### Hinweis:

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat die von der Landesvertreterversammlung am 25. November 2005 beschlossene Neufassung der Beitragsordnung mit Schreiben vom 2. Dezember 2005 unter dem Aktenzeichen 6-2691.4/58 gemäß §§ 27, 15 Abs. 3 Architektengesetz für Baden-Württemberg genehmigt. Die Neufassung wurde in Ausgabe 1/2006 Deutsches Architektenblatt veröffentlicht und damit bekannt gemacht.

## Höhe der Beiträge – Beitragsfestsetzung gemäß § 4 der Beitragsordnung

### Beschluss der Landesvertreterversammlung vom 28. November 2009

Die Landesvertreterversammlung der Architektenkammer Baden-Württemberg hat auf ihrer 35. Sitzung am 28.11.2009 die Neufestsetzung der Kammerbeiträge beschlossen: ab dem 01.01.2010 beträgt der volle Jahresbeitrag (= 100 Prozent) 400,00 EUR.

Daraus abgeleitet beträgt der Beitrag für

Freie und baugewerblich tätige Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben bzw. ausüben wollen (unabhängig vom Alter)	100 Prozent des Jahresbeitrages	400,00 EUR
Angestellte und beamtete Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben bzw. ausüben wollen (unabhängig vom Alter)	50 Prozent des Jahresbeitrages	200,00 EUR
Kammermitglieder, - die das 65. Lebensjahr vollendet haben und - die keine Einkünfte aus einer beruflichen Tätigkeit als Architekt/in erzielen und <b>dies gegenüber der Kammer schriftlich erklärt haben</b>	12,5 Prozent des Jahresbeitrages	50,00 EUR
Architektinnen und Architekten im Praktikum Stadtplaner und Stadtplanerinnen im Praktikum	12,5 Prozent des Jahresbeitrages	50,00 EUR



## Beitragsordnung

### § 1 Beitragspflicht

Die Architektenkammer erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihrer Ausgaben Beiträge.

### § 2 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht zum 1. des folgenden Monats, nach dem das Mitglied in die Architektenliste eingetragen wird.

### § 3 Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eintragung in die Architektenliste gelöscht wird.
- (2) Bei Tod eines Mitglieds erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des jeweiligen Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.

#### **§ 4 Beitragsfestsetzung**

Der Beitrag wird von der Landesvertreterversammlung festgesetzt und im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg bekanntgemacht.

#### **§ 5 Höhe des Beitrags<sup>1</sup>**

- (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Im Falle der Neuaufnahme oder des Wechsels der Tätigkeitsart eines Kammermitgliedes wird der Beitrag nach Monaten berechnet. Die Pflicht zur Bezahlung des neuen Beitrages beginnt mit dem auf die vollzogene Neuaufnahme oder dem auf den Wechsel der Tätigkeit folgenden Monat.
- (2) Freie und baugewerblich tätige Mitglieder bezahlen 100 Prozent des Jahresbeitrages, angestellte und beamtete Mitglieder bezahlen 50 Prozent des Jahresbeitrages, Mitglieder im Praktikum bezahlen 12,5 Prozent des Jahresbeitrages.  
Die Beitragssumme kann auf volle Euro gerundet werden.
- (3) Für Kammermitglieder, die als Preisrichter bei Architektenwettbewerben in Baden-Württemberg tätig sind, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um 10 Prozent der ihnen im Haushaltsjahr vergüteten und um die Mehrwertsteuer bereinigten Preisrichterhonorare.
- (4) Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit als Architekten erzielen, werden auf schriftlichen Antrag auf 12,5 Prozent des Jahresbeitrages reduziert. Die Reduktion gilt ab dem Folgemonat der Antragstellung.
- (5) Wer vor dem 01.01.1998 das 70. Lebensjahr vollendet hat und bis zu diesem Zeitpunkt auf Antrag von der Zahlung des Mindestbeitrages befreit war, bleibt befreit.
- (6) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (7) Ist ein Mitglied mit mehreren Berufsgruppen gem. § 3 Abs. 2 der Satzung der Architektenkammer in die Architektenliste eingetragen, wird der Jahresbeitrag nur einmal fällig.



#### **§ 6 Anforderungen der Jahresbeiträge**

Die Beiträge werden innerhalb des Beitragsjahres von der Geschäftsstelle von den Mitgliedern angefordert. Die Beitragsbescheide werden entsprechend § 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes von Baden-Württemberg zugestellt.

#### **§ 7 Fälligkeit der Beiträge**

Die Jahresbeiträge sind jährlich mit Fälligkeit zum 15. Mai zu entrichten.

---

<sup>1</sup> Redaktionelle Anmerkung: lt. Beschluss der Landesvertreterversammlung (LVV) vom 28.11.2009 beträgt ab dem 01.01.2010 der volle Jahresbeitrag 400,- EUR (=100 Prozent). In den vergangenen Jahren hat die LVV alle vier Jahre über die Beitragshöhe diskutiert und ggf. beschlossen. Sollte die LVV diesem Turnus weiterhin folgen, wird sie im Herbst 2013 über die nächste Beitragsanpassung diskutieren.

## **§ 8 Stundung**

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag gestundet werden, wenn die Zahlung für das Mitglied mit erheblichen Härten verbunden ist. Die Stundung wird längstens für das laufende Jahr gewährt.
- (2) Anträge auf Stundung sind an die Landesgeschäftsstelle zu richten und zu begründen. Geeignete Beweismittel können von der Landesgeschäftsstelle verlangt werden.

## **§ 9 Beitragsermäßigung**

- (1) Mitglieder, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, werden teilweise vom Jahresbeitrag befreit:
  - bei freien und baugewerblich tätigen Mitgliedern reduziert sich der Jahresbeitrag von 100 Prozent auf 50 Prozent
  - bei angestellten und beamteten Mitgliedern reduziert sich der Beitrag von 50 Prozent auf 25 Prozent.

Eine wirtschaftliche Notlage ist gegeben, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte i. S. d. § 2 EStG des Mitglieds unterhalb einer vom Vorstand festgelegten Schwelle liegt, es sei denn, das Mitglied hat aus seiner Tätigkeit als Architekt oder aus seiner baugewerblichen Tätigkeit nicht unerhebliche Einnahmen erzielt.

- (2) Bei Vorliegen eines darüber hinaus gehenden Härtefalls kann der Jahresbeitrag auf 12,5 Prozent reduziert werden.
- (3) Der Antrag auf Ermäßigung ist mit einer Begründung und der Anlage geeigneter Beweismittel innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beitragsbescheides schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu richten.

## **§ 10 Mahnung und Beitreibung**

- (1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist von einem Monat (gerechnet von dem im Beitragsbescheid genannten Datum) nicht beglichen sind, werden angemahnt.
- (2) Bei erfolgloser zweiter Mahnung werden rückständige Beitragsforderungen nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen beigetrieben.
- (3) Neben den entstehenden Beitreibungskosten kann für die zweite und für jede weitere Mahnung ein Säumniszuschlag in Höhe von 6 Prozent des jeweils angemahnten Betrages zuzüglich einer Bearbeitungs- und Auslagenpauschale in Höhe von 25,00 EUR pro Mahnung erhoben werden.

## **§ 11 Aufhebung**

Die Beitragsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg vom 28. Dezember 1959 in der Fassung vom 06.12.2003 wird aufgehoben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

